

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
2. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
3. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
4. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
5. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
6. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
7. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
8. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
9. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
10. Bekanntmachung	
Aufgebote von Sparkassenbüchern.....	4
11. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
12. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
13. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
14. Bekanntmachung	
Gruppenauskünfte.....	6

15.	Bekanntmachung	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	8
16.	Bekanntmachung	Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie in Schwerte.....	10
17.	Bekanntmachung	Einziehung von Teilflächen nach StrWG NRW - Am Ostentor.....	11
18.	Bekanntmachung	Widmung einer Straße.....	13
19.	Bekanntmachung	Widmung einer Straße.....	15
20.	Bekanntmachung	Widmung einer Straße.....	17
21.	Bekanntmachung	Widmung einer Straße.....	19
22.	Bekanntmachung	Straßenumbenennung in Schwerte – ehemalige Agnes-Miegel-Straße.....	21
23.	Bekanntmachung	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 der Stadt Schwerte „Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn“ - Satzungsbeschluss	23
24.	Bekanntmachung	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 der Stadt Schwerte „Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn“ - Satzungsbeschluss	26
25.	Bekanntmachung	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 der Stadt Schwerte „Alter Dortmunder Weg“ - Satzungsbeschluss	29
26.	Bekanntmachung	1. Nachtrag vom 20.02.2012 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010	32
27.	Bekanntmachung	Beteiligungsbericht zum 31.12.2010	34
28.	Bekanntmachung	Jahresabschluss 2010 der Stadt Schwerte.....	35
29.	Bekanntmachung	Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Jahresabschluss 2010 -	37
30.	Bekanntmachung	Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Konzernabschluss 2010 -.....	39
31.	Bekanntmachung	Kundeninformationen der Stadtwerke Schwerte GmbH	41

1. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 286 309**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

2. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **309 064 939**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

3. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **303 203 004**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

4. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 354 875**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

5. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 545 597**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

6. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 809 159**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

7. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **309 065 977**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

8. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 173 978**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

9. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 950 300**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

10. Bekanntmachung

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. **300 248 192** und **300 953 049**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, sind verloren gegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

11. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 217 486**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

12. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 905 527**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

13. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 962 792**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

14. Bekanntmachung

Gruppenauskünfte

I. Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Gemäß § 35 Absatz 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 16.09.1997 in der zurzeit gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten**, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

II. Gruppenauskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden

Nach den Bestimmungen des § 35 Absatz 2 MG NRW dürfen im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden** sowie mit **Bürgerentscheiden**, Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 MG NRW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei **Volksbegehren** vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei **Volksentscheiden** vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei **Bürgerentscheiden** dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Betroffenen, das sind meldepflichtige Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres (bei Wahrnehmung der Widerspruchsrechte in Zusammenhang mit Kommunalwahlen, ab Vollendung des 15. Lebensjahres), haben gemäß § 35 Absatz 6 MG NRW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den unter I. und II. genannten Fällen (§ 35 Absatz 1 und 2 MG NRW) zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte erklärt werden.

III. Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Die Bestimmungen des § 35 Absatz 3 MG NRW besagen, dass die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nur **nach deren Einwilligung** erteilen darf. Die Auskunft darf nur die in § 34 Absatz 1 Satz 1 MG NRW genannten Daten des/der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Als Jubiläen im Sinne des Meldegesetzes gelten

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jährige, 60-jährige, 65-jährige, 70-jährige und 75-jährige Ehejubiläum

IV. Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage

Zum Zwecke der Veröffentlichung in **gedruckten Adressbüchern** darf Adressbuchverlagen gemäß § 35 Absatz 4 MG NRW Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten in den unter III. und IV. genannten Fällen ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor **schriftlich eingewilligt haben**.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass im MG NRW weitere nachfolgend aufgeführte Widerspruchsrechte bestehen:

Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**, wenn die betreffende Person als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 32 Absatz 2 MG NRW).

Widerspruch gegen die Erteilung von **Melderegisterauskünften an Private über das Internet** (§ 34 Absatz 1 b MG NRW).

Selbstverständlich können die Betroffenen in den jeweiligen Fällen, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft

- Einwilligungen zur Datenübermittlung erteilen bzw. widerrufen.
- der Datenübermittlung widersprechen bzw. Widersprüche zurücknehmen.

Schwerte, 17.01.2012

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

15. Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 04.03.2012, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“,
- b) am Sonntag, dem 06.05.2012, aus Anlass des „Schwerter Autofrühlings“,
- c) am Sonntag, dem 16.09.2012, aus Anlass des „Hospizlaufes“ und des „Pannekauenfestes“,
- d) am Sonntag, dem 04.11.2012, aus Anlass des „Spekulatiustages“

in der zurzeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 04.03.2012 in Kraft.

Schwerte, den 16.02.2012

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.02.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 15.02.2012 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 16.02.2012

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

16. Bekanntmachung

Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie in Schwerte

Der Ausschuss für Demografie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte wurde in seiner Sitzung am 02.02.2012 darüber informiert, dass der Entwurf des Lärmaktionsplans für Schwerte auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, Lärmkarten und Lärmaktionspläne für Hauptstrecken des Straßen- und Schienenverkehrs, für Großflughäfen und Ballungsräume zu erstellen.

Die zuständigen Behörden müssen die Lärmkarten – auch unter Einsatz der verfügbaren Informationstechnologien – zugänglich machen. Die Öffentlichkeit soll ihre Interessen in die Lärmaktionspläne einbringen, um damit die Gegebenheiten vor Ort optimal mit zu gestalten.

In einem ersten Schritt wurde die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung im Jahr 2009 informiert. Im zweiten Schritt wird der Entwurf des Lärmaktionsplans zur Einsicht in der Frist **vom 29.02. bis einschl. 29.03.2012** während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus I, 2. Obergeschoss (Ebene 4), Rathausstraße 31, 58239 Schwerte. Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift dort vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu der Thematik zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur Thematik unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite der [Stadt Schwerte](#) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Lärmaktionsplanung zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-60-00
Schwerte, 07.02.12

gez.
Böckelühr

17. Bekanntmachung

Einziehung von Teilflächen nach StrWG NRW - Am Ostentor

Die Stadt Schwerte beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung – eine Teilfläche des Grundstückes

Gemarkung Schwerte, Flur 23, Flurstück 822 (Am Ostentor)

entsprechend dem nachstehenden Übersichtsplan einzuziehen, da sie als Böschungsfläche keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Bereich Bauordnung, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

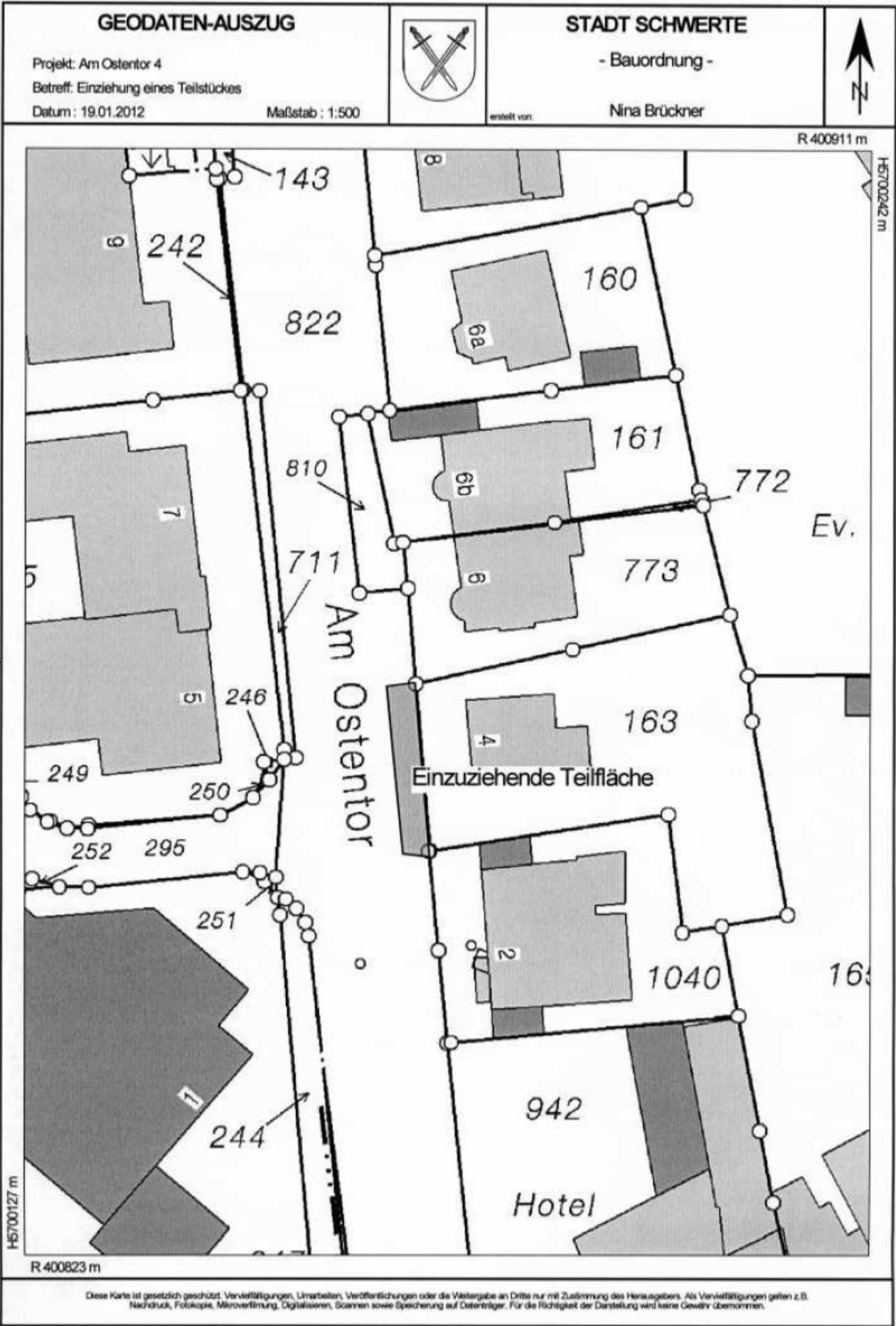
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-09/0139
Schwerte, 16.01.2012

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr



18. Bekanntmachung

Widmung einer Straße

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

„Ernst-Gremler-Straße“ Gemarkung Schwerte, Flur 18, Flurstücke 191, 188, 181, 185 und 174

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

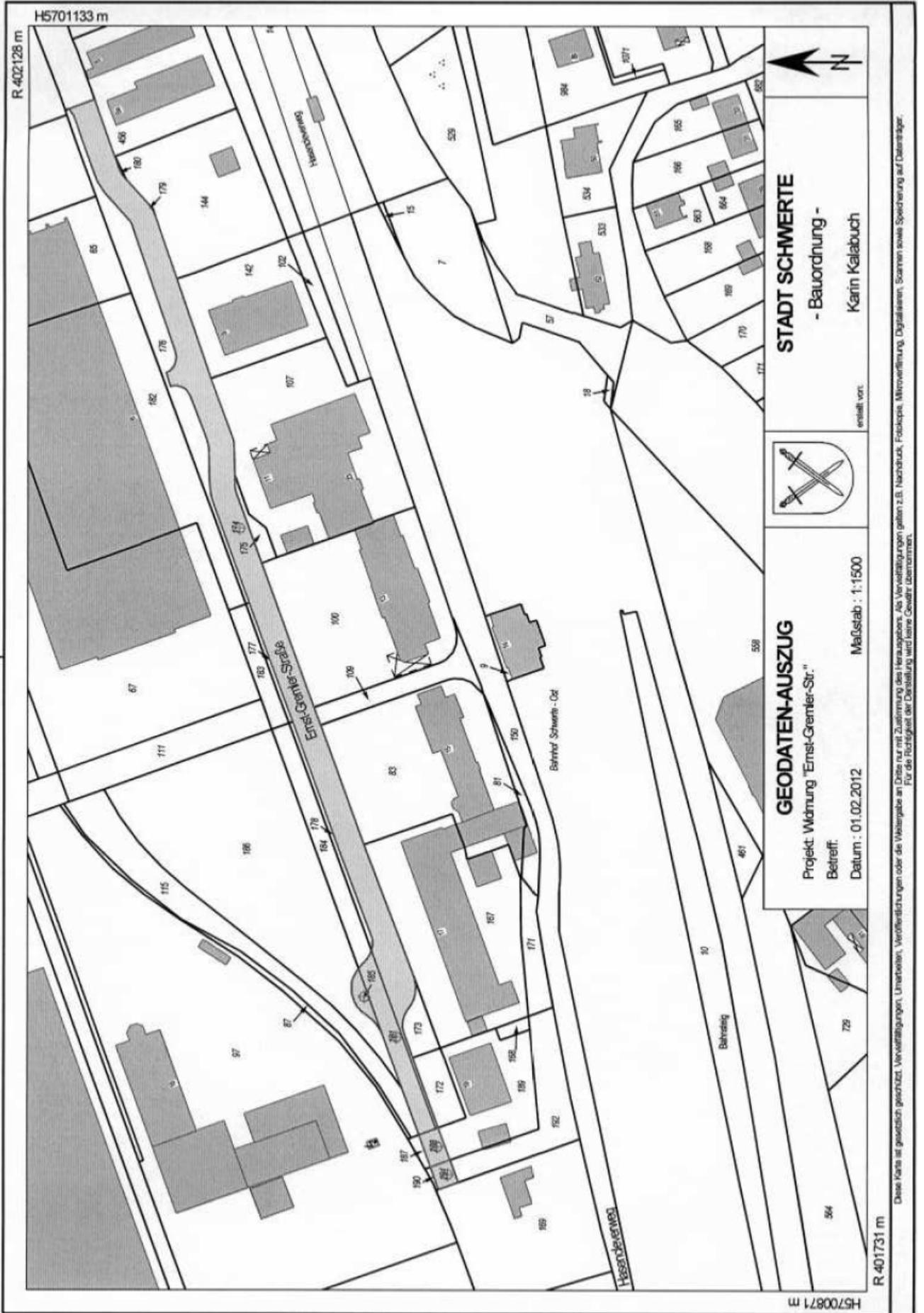
Gegen die Widmung der vorgenannten Flächen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/0143
Schwerte, 01.02.2012

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr



STADT SCHWERTE
- Bauordnung -
Karin Kalabuch



GEODATEN-AUSZUG
Projekt: Widmung "Ernst-Greiner-Str."
Betreff:
Datum: 01.02.2012
Maßstab: 1:1500

entfällt von:

R.401731 m
H5700871 m

Diese Karte ist geodatisch geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

19. Bekanntmachung

Widmung einer Straße

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Straße

„Sachsenweg“ Gemarkung Schwerte, Flur 12, Flurstücke 1005 und 906

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Flächen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/0140
Schwerte, 20.01.2012

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

GEODATEN-AUSZUG

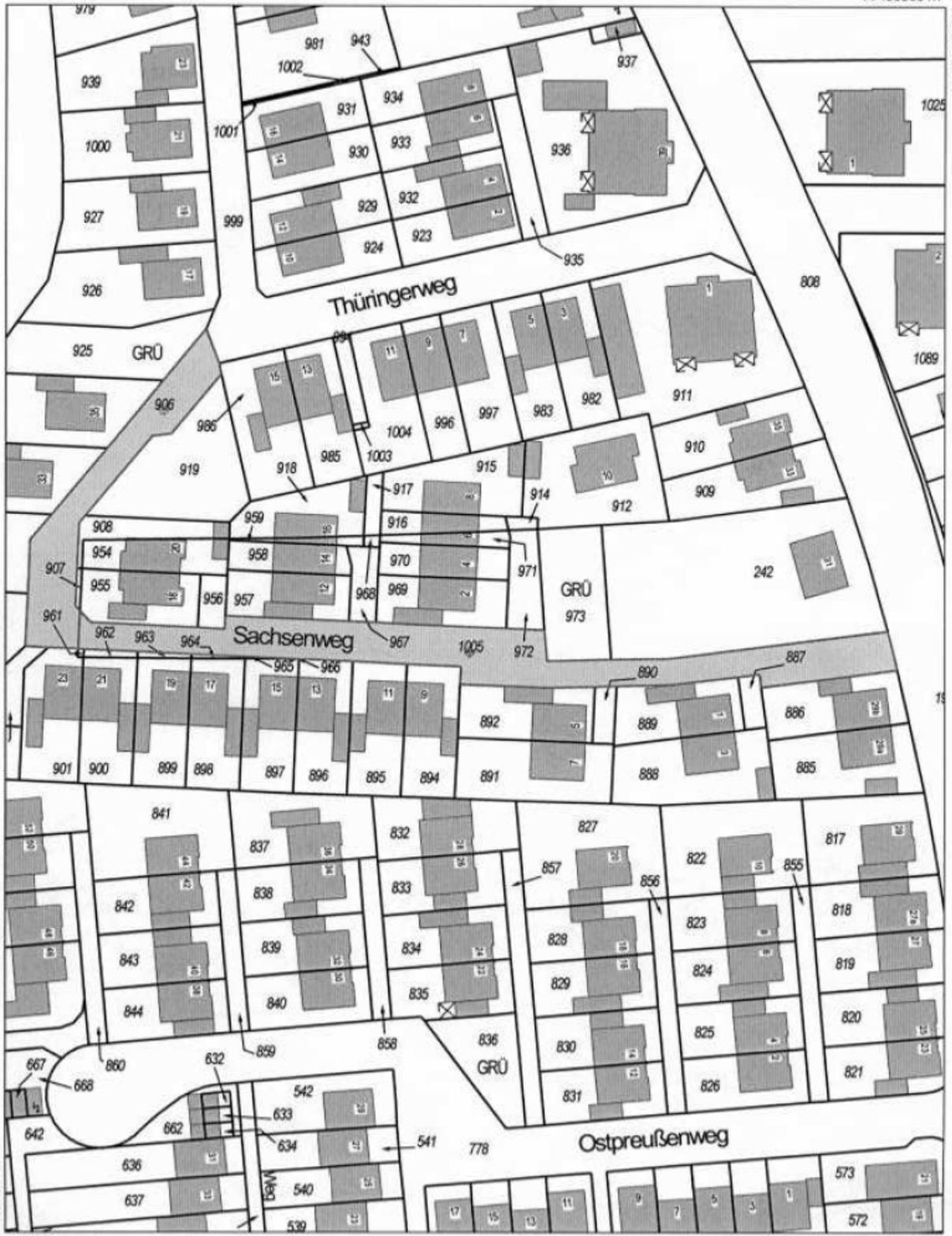
Projekt: Widmung Sachsenweg
Betreff: Gemarkung Schwerte, Flur 12, Flurstücke 1005, 906
Datum: 20.01.2012
Maßstab: 1:1000



STADT SCHWERTE

- Bauordnung -

erstellt von: Nina Brückner



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

20. Bekanntmachung

Widmung einer Straße

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

„Thüringerweg“ Gemarkung Schwerte, Flur 12, Flurstück 999

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Flächen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/0141
Schwerte, 20.01.2012

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

GEODATEN-AUSZUG

Projekt: Widmung Thüringerweg
Betreff: Gemarkung Schwerte, Flur 12, Flurstück 999
Datum : 20.01.2012 Maßstab : 1:1000



STADT SCHWERTE

- Bauordnung -

erstellt von: Nina Brückner



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

21. Bekanntmachung

Widmung einer Straße

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

„Westfalenweg“ Gemarkung Schwerte, Flur 5, Flurstück 1018

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Flächen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/0142
Schwerte, 20.01.2012

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr



22. Bekanntmachung

Straßenumbenennung in Schwerte – ehemalige Agnes-Miegel-Straße

Der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 beschlossen, dass die bisherige Agnes-Miegel-Straße zukünftig folgende Straßenbezeichnung erhalten soll:

Kleine Feldstraße.

Die Lage der Straße ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

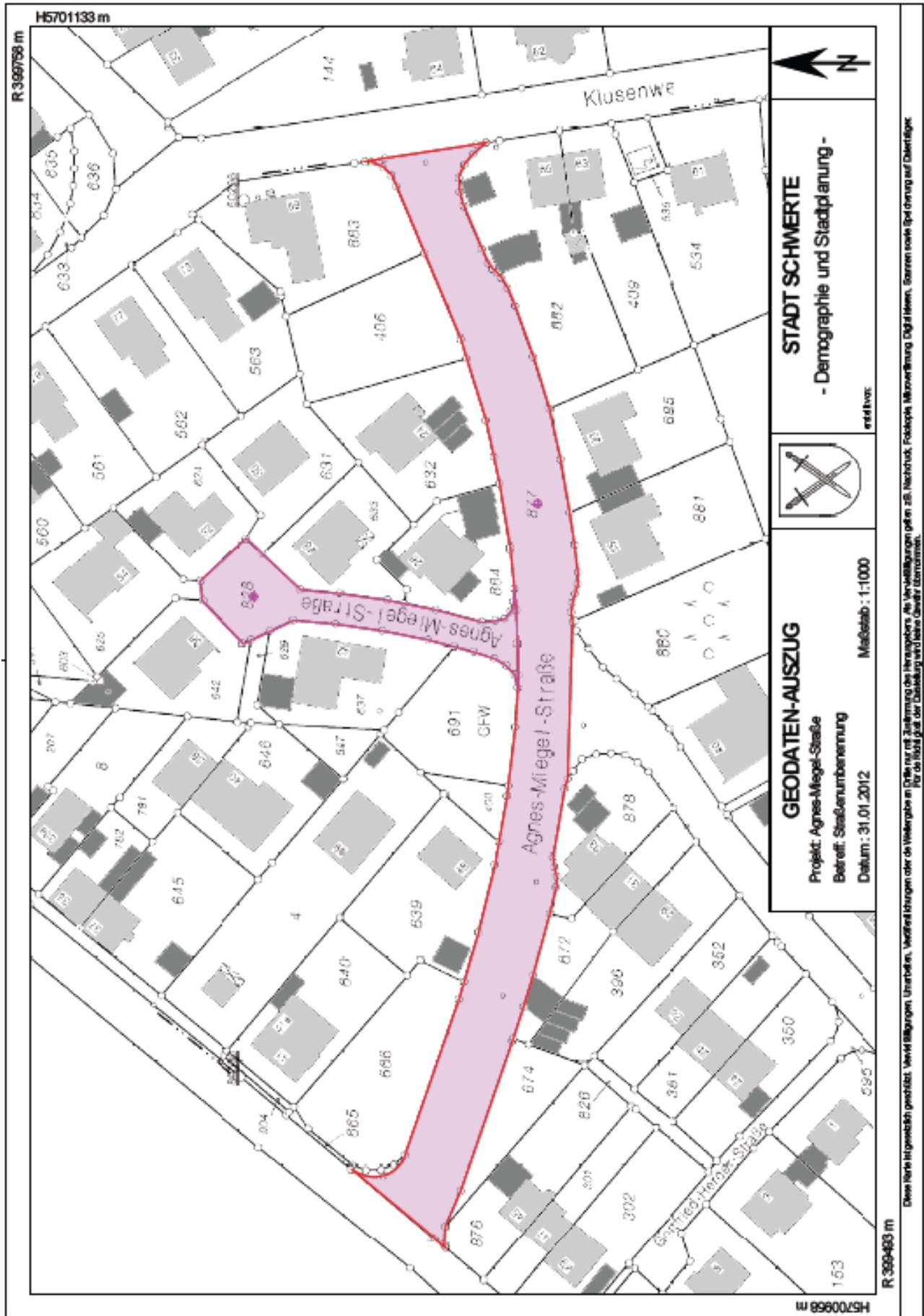
Gegen die Straßenumbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden entsprechend zugerechnet werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

AZ:61-62-32-00
Schwerte, 24.02.2012

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



23. Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 der Stadt Schwerte „Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn“ - Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 15.02.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn“ gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zurzeit gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 164 liegt im Südosten von Schwerte, im Ortsteil Villigst. Er wird begrenzt im Osten durch die Rote-Haus-Straße, im Süden durch die vorhandene Waldanlage „Rauher Kamp“, im Westen durch eine Linie ca. 200m parallel zur Bebauung „Am Winkelstück“ und im Norden durch die Eisenbahnlinie. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 23 zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn“ einschließlich der Begründung zur 1. Änderung kann gemäß § 10 Absatz 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn“ in Kraft.

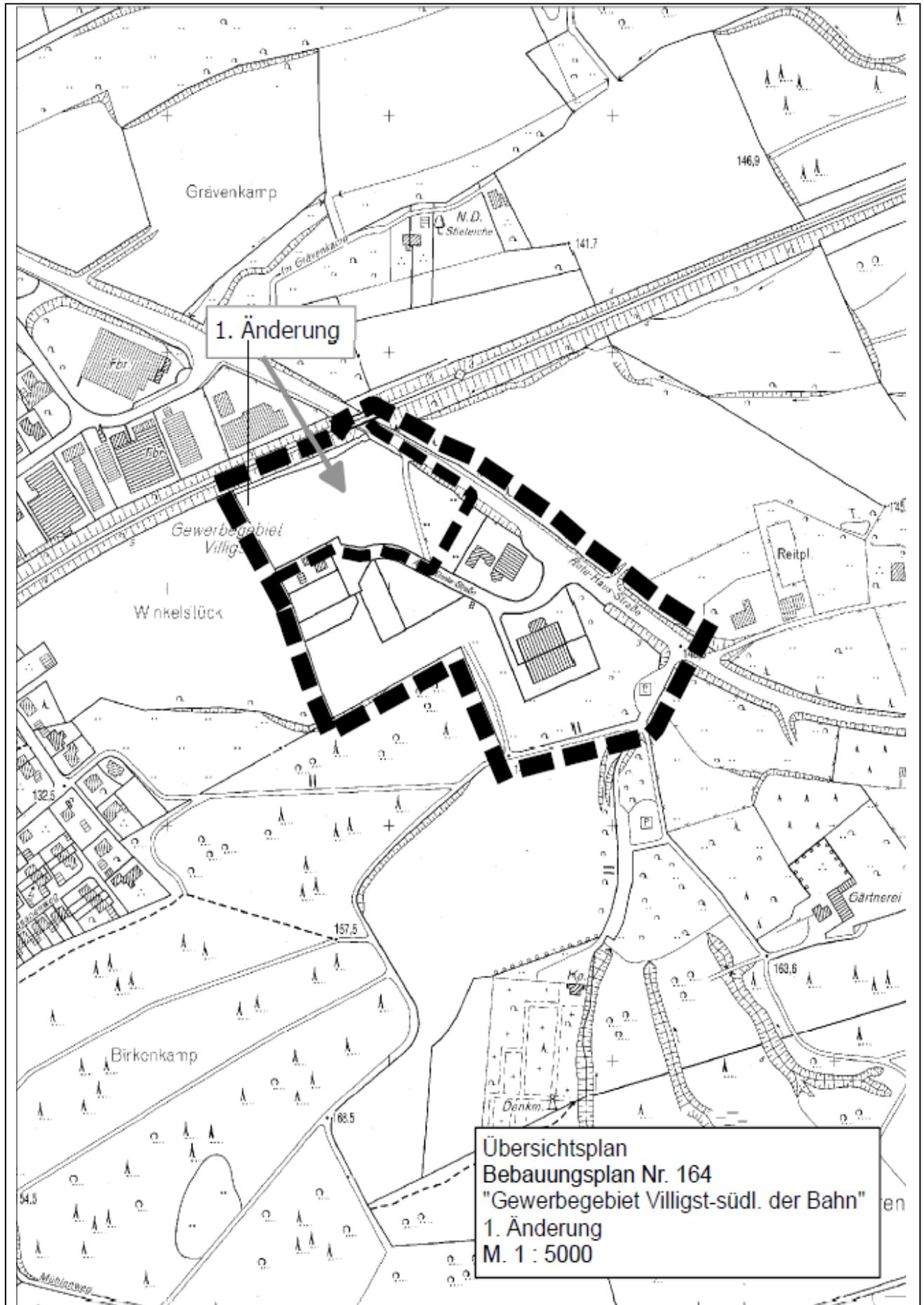
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zurzeit gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Absatz 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Absatz 1 BauGB).
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zurzeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/164 1. Änd.
Schwerte, 17.02.2012

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



24. Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 der Stadt Schwerte „Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn“ - Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 15.02.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn“ gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zurzeit gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 164 liegt im Südosten von Schwerte, im Ortsteil Villigst. Er wird begrenzt im Osten durch die Rote-Haus-Straße, im Süden durch die vorhandene Waldanlage „Rauher Kamp“, im Westen durch eine Linie ca. 200m parallel zur Bebauung „Am Winkelstück“ und im Norden durch die Eisenbahnlinie. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 26 zu entnehmen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn“ einschließlich der Begründung zur 2. Änderung kann gemäß § 10 Absatz 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn“ in Kraft.

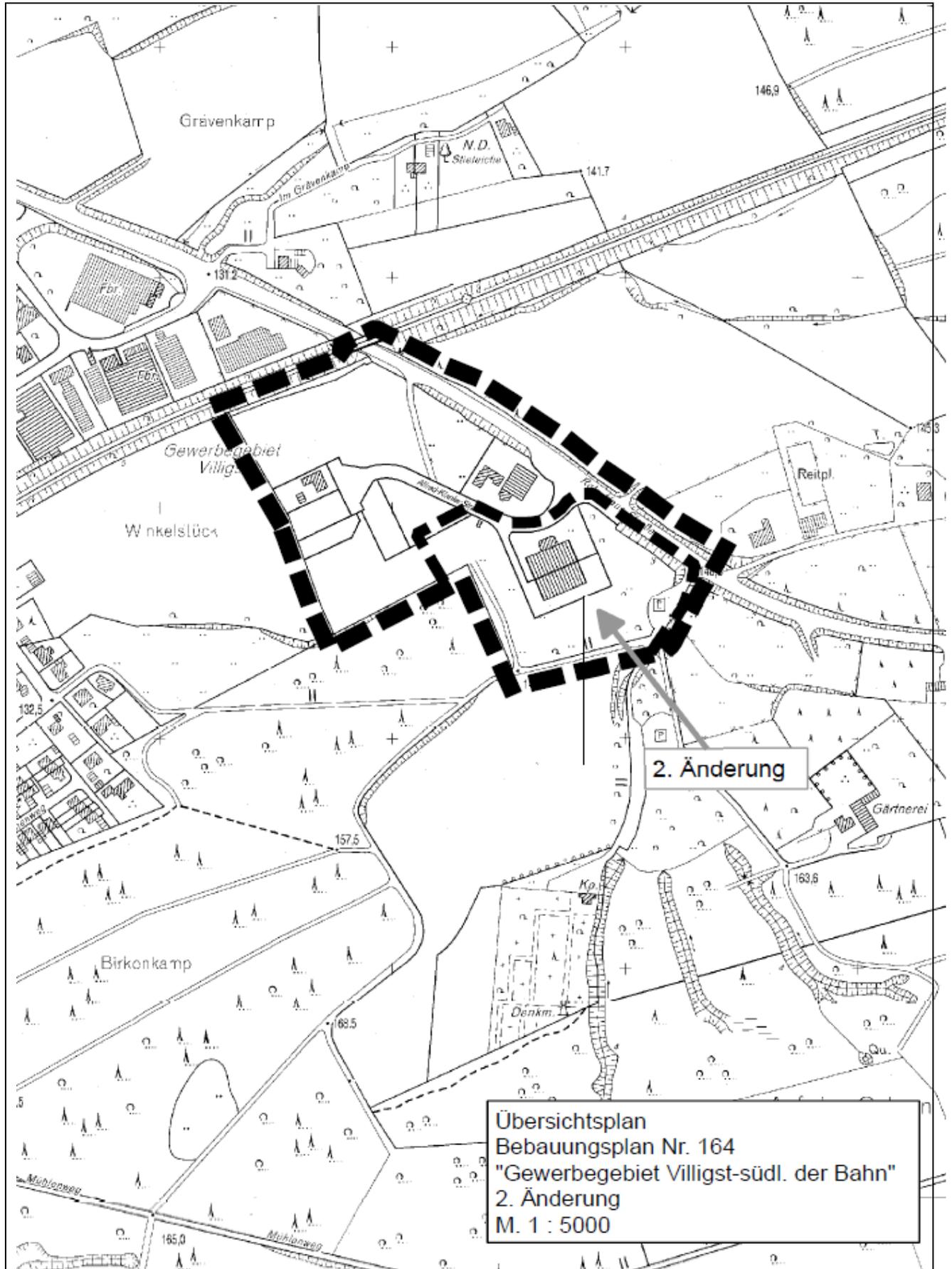
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zurzeit gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Absatz 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Absatz 1 BauGB).
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zurzeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der 2. Änderung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/164 1. Änd.
Schwerte, 17.02.2012

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



25. Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 der Stadt Schwerte „Alter Dortmunder Weg“ - Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 15.02.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“ gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zurzeit gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 167 liegt östlich und westlich des Alten Dortmunder Weges in Schwerte in einem Abstand von ca. 300 m südlich der Autobahn A 1 Köln-Bremen. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem beigelegten Übersichtsplan auf Seite 29 zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“ einschließlich der Begründung zur 1. Änderung kann gemäß § 10 Absatz 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“ in Kraft.

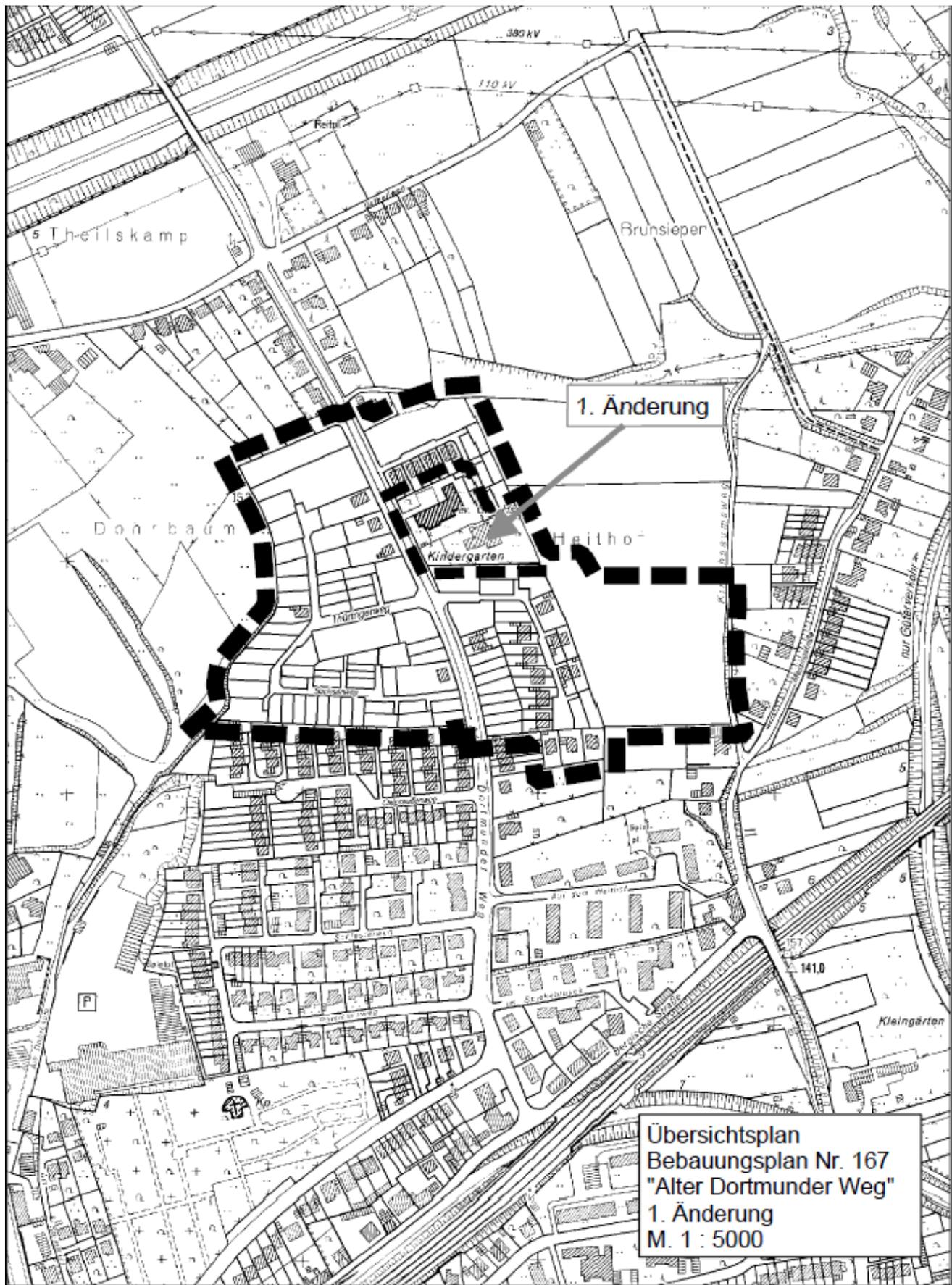
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zurzeit gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Absatz 1 BauGB).
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zurzeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/167 1. Änd.
Schwerte, 17.02.2012

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 167
"Alter Dortmunder Weg"
1. Änderung
M. 1 : 5000

26. Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 20.02.2012 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Krankentransportwagen (KTW)
pro Person und Einsatz | 173,00 Euro |
| b) Rettungswagen (RTW)
pro Person und Einsatz | 380,00 Euro |
| c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)
pro Person und Einsatz | 372,00 Euro |

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Dafür erhält § 2 Absatz 3 folgende neue Fassung:

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 gelten für Fahrten innerhalb des gesamten Rettungswacheneinsatzbereiches sowie für alle Transportziele, die nicht weiter als 50 km einfache Fahrtstrecke von der Grenze des Rettungswacheneinsatzbereiches entfernt sind. Für Fahrten zu darüber hinausgehenden Transportzielen wird ab dem 1. Fahrtkilometer ein pauschaler Kilometerpreis von 1,50 Euro je zurückgelegtem Kilometer zusätzlich erhoben. Darüber hinaus werden gegebenenfalls entstehende Übernachtungskosten und Tagegelder nach geltendem Reisekostenrecht entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.03.2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der 1. Nachtrag vom 20.02.2012 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der 1. Nachtrag vom 20.02.2012 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 15.02.2012 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.02.2012

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

27. Bekanntmachung

Beteiligungsbericht zum 31.12.2010

Aufgrund des § 117 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte, basierend auf den Abschlüssen des Wirtschaftsjahres 2010, steht ab sofort im Internet auf der Homepage der Stadt Schwerte (www.schwerte.de/rathaus) unter Downloads/Beteiligungsbericht zur Verfügung.

Bei Bedarf kann der Beteiligungsbericht auch in Papierform eingesehen werden.

Hierfür wird um Terminabsprache unter Tel. Nr.: 02304/104-716 gebeten.

Schwerte, 14.12.2011

gez.
Böckelühr

28. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2010 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung in einem eigenen Bestätigungsvermerk wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

„Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2010 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Absatz 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen mit folgender Ausnahme:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Die Stadt Schwerte hat in der Planung einen Fehlbedarf und in der Rechnung einen Fehlbetrag von 15,98 Mio. € ausgewiesen, der nicht durch eine Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann und hat damit die Regelung des § 75 GO NRW nicht eingehalten. Für das folgende Haushaltsjahr 2011 ist ein vollständiger Verzehr des Eigenkapitals zu erwarten.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Schwerte, 06.02.2012

gez.
Reinhild Hoffmann
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in seiner Sitzung am 15.02.2012 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 243.824.998,84 EUR festgestellt.

Der Rat hat darüber hinaus beschlossen, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Fehlbetrag in Höhe von 15.980.096,85 EUR mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen, da die Ausgleichsrücklage bereits im Jahr 2009 aufgebraucht wurde.

Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gemäß § 96 Absatz 2 GO im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 21.02.2012

Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

29. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Jahresabschluss 2010 -

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 30.11.2011 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2010 sowie der Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte werden gemäß § 26 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2010 beträgt 10.934.310,76 €

2. Verwendung des Jahresüberschusses:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 61.407,65 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Betriebsleitung:

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Bäder Schwerte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, bedient. .

Diese hat mit Datum vom 23.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte, Schwerte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.01.2012

*GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag*

gez. Gregor Loges“

Die vorstehenden Feststellungen werden gemäß § 108 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c) GO NRW i. V. m. § 26 Absatz 3 EigVO NRW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht liegen bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Zimmer 222, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Schwerte, 27.02.2012

*Sondervermögen Bäder Schwerte
Der Betriebsleiter*

*gez.
Peter Schubert*

30. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Konzernabschluss 2010 -

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Sondervermögen Bäder Schwerte am 24.11.2011 über den Konzernabschluss zum 31.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann u. Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2010 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Lageberichts wird gebilligt.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann u. Partner GmbH & Co. KG hat am 21. Oktober 2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den vom Sondervermögen Bäder Schwerte aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10 (Rathaus II), 58239 Schwerte, Zimmer 222, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 27.02.2012

gez.
Peter Schubert
Betriebsleiter

31. Bekanntmachung

Kundeninformationen der Stadtwerke Schwerte GmbH

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Netzbetreiber

Gemäß § 4 Absatz 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ sowie § 4 Absatz 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ werden auf der Internetseite www.ruhrpower.de die ab 01. Januar 2012 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Grundversorger

Gemäß § 5 Absatz 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)“ sowie § 5 Absatz 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – Gas GVV)“ werden auf der Internetseite www.ruhrpower.de die ab 01. Januar 2012 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

